

GEMEINDE TÜRKENFELD

Benutzungsordnung für den Linsenmannsaal

1. Allgemeine Regelungen

Der Linsenmannsaal ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Türkenfeld. Die Verwaltung der Einrichtung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Eine Nutzung ist nur möglich, wenn Art und Umfang der angestrebten Nutzung mit der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und weiteren Regularien wie z. B. dem Jugendschutz vereinbar ist.

Die Gemeinde kann Nutzungswünsche ablehnen, wenn:

- das Ansehen der Gemeinde gefährdet wird,
- frühere Regelverstöße vorliegen,
- unzumutbare Belastungen für Nachbarschaft oder Bevölkerung zu erwarten sind.

Die Entscheidung über die Vergabe trifft der Erste Bürgermeister im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

2. Vorrang und Kapazität

- (Hoheitliche) Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang, wobei bereits verbindlich zugesagte Termine hiervon nicht betroffen sind.
- Maximal 99 Personen dürfen gleichzeitig im Linsenmannsaal anwesend sein.

3. Zulässige Veranstaltungen

- Gemeindeveranstaltungen sowie Veranstaltungen von Parteien/Wählergruppen, die im Gemeinderat vertreten sind (inkl. deren Kreisgliederungen)
- Eheschließungen
- Veranstaltungen ortsansässiger gemeinnütziger Vereine und Institutionen
- Gewerbliche und private Veranstaltungen

4. Antrag auf Nutzung und Nutzungs-Vertrag

- Antrag mindestens 5 Werkstage vorher, schriftlich mit Angaben zu Art, Dauer und Teilnehmerzahl.
- Vertrag kann schriftlich oder mündlich geschlossen werden; mit Vertragsabschluss gelten alle Regelungen als anerkannt.

5. Verantwortlichkeiten

- Veranstalter ist Vertragspartner und haftet; eine volljährige Aufsichtsperson muss benannt werden.
- Nutzung nur im vereinbarten Zeitraum, inkl. Auf-/Abbau; Veranstaltungen müssen bis spätestens 24 Uhr beendet sein.

6. Verhalten und Ordnung

- Hauspersonal weist ein, kontrolliert und übergibt ggf. Schlüssel; Anweisungen sind zu befolgen.
- Zwischen 22 und 24 Uhr: Fenster und Türen geschlossen halten, Musiklautstärke reduzieren.
- Räume und Inventar pfleglich behandeln, Saal und Nebenräume besenrein zurückgeben.
- Schlüsselrückgabe am nächsten Werktag.

- Rauchverbot im Gebäude; offenes Feuer und Feuerwerkskörper verboten (Ausnahme: sichere Kerzen).
- Müllentsorgung durch Veranstalter, keine Nutzung gemeindlicher Tonnen.
- Gemeinde kann zusätzliche Reinigungskosten in Rechnung stellen.
- Lärmschutz und gesetzliche Vorgaben sind einzuhalten.

7. Technische Einrichtungen

- Nutzung nur nach Antrag und Einweisung durch Hauspersonal; Bedienung nur durch eingewiesene Personen.

8. Haftung

- Gemeinde haftet nicht für Schäden oder Verluste; Verkehrssicherungspflicht geht vollumfänglich auf den Veranstalter über.
- Veranstalter haftet für Schäden am Gebäude, Inventar und Außenanlagen; Kautions kann verlangt werden.
- Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- Veranstalter muss ggf. nötige ergänzende Genehmigungen selbst einholen (z. B. Gaststättengesetz, etc.).

zugehörige Entgeltordnung

1. Entgeltpflicht

- Jeder Nutzer muss grds. ein Nutzungsentgelt entrichten.

2. Entgelthöhe

- **Kostenfrei:** ortsansässige gemeinnützige Vereine, Institutionen sowie Parteien/Wählergruppen, die im Gemeinderat vertreten sind (inkl. deren Kreisgliederungen)
- **Eheschließungen:** laut Kostensatzung
- **Private/gewerbliche Nutzung:**
 - Bis 2 Std.: 50 €
 - Bis 6 Std.: 250 €
 - Bis 24 Std.: 500 €
- Reinigungspauschale: 50 € (entfällt bei nachweislicher Sauberkeit)
- Abweichungen im Einzelfall möglich.
- Bei regelmäßiger Nutzung: Sammelrechnung und Pauschalnutzungsentgelt möglich.
- Zahlung: 14 Tage nach Rechnung.

Inkrafttreten: 01.10.2025 (gleichzeitig treten alle vorangehenden Versionen des Dokuments ausser Kraft)

Türkenfeld, den 01.10.2025

Emanuel Staffler, Erster Bürgermeister

